

## **Auf dem Prüfstand: Verteilung über Arbeit und Menschenwürde<sup>1</sup>**

Wie kaum ein anderes Begriffspaar bringt „Arbeit“ und „Menschenwürde“ den modernen Sozialkatholizismus programmatisch auf den Punkt. Zwar ist auch im katholischen Denken Arbeit zunächst einmal heilige Pflicht – und Müßiggang „aller Laster Anfang“. Doch bei der Pflicht zur Arbeit bleibt das sozialkatholische Herz eher ruhig – und schlägt immer dann heftig aus, wenn es um mehr, nämlich um Arbeit *und* Menschenwürde geht. Mit den konjunkturellen Bewegungen bewegt man sich dabei zwischen zwei programmatischen Polen: Ener­gisch wird Arbeitslosigkeit als Angriff auf die Würde erwerbsloser Menschen skandalisiert und das „Recht auf Arbeit“ eingefordert. Sobald die Realität auf den Arbeitsmärkten dieser Forderung nahekommt, weiß man unverzüglich „nachzubuttern“: Im Namen der Menschenwürde engagiert man sich für Mitbestimmung und Vermögensbeteiligung der Beschäftigten, aber auch für eine menschenwürdige Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

„Arbeit“ und „Menschenwürde“ sind jedoch nicht nur sozialkatholische Programmwörter, sondern auch prominente Prinzipien der bundesdeutschen Reichtumsverteilung. Wie und mit welchen Anteilen der verfügbare Reichtum gesellschaftlich aufgeteilt wird, wird nämlich maßgeblich über Erwerbsarbeit und nach Maßgabe der Menschenwürde geregelt. Die übergroße Mehrheit der Bevölkerung muß sich daher ihren Lebensunterhalt durch ein „geregeltes Einkommen“ aus „geregelter Arbeit“ sichern, wenn sie nicht ersatzweise oder ergänzend durch sozialstaatliche Zuwendungen auf das Existenzminimum menschenwürdigen Lebens gehoben werden. Zwar wurde um die genauen Anteile am gesellschaftlichen Reichtum politisch immer wieder und z.T. auch heftig

gestritten. Jedoch waren sich die Kontrahenten dabei über die grundlegenden Strukturen der Verteilung weitgehend einig – und konnten auf dieser Grundlage aktuelle Verteilungskonflikte über Jahrzehnte erfolgreich bewältigen. Nicht nur katholischen Sozialethikern schien deshalb die klassische „soziale Frage“ in der Bundesrepublik zu aller Zufriedenheit gelöst.

Inzwischen aber rücken Fragen der Verteilung wieder auf der politischen Tagesordnung ganz nach oben. Ob in der sogenannten „Standortdebatte“ oder in den politischen Auseinandersetzungen um das „Bündnis für Arbeit“, um den „Umbau des Sozialstaates“ oder das Bonner „Sparpaket“ – kaum jemand bestreitet die Einstiegsvermutung aller dieser Debatten, daß nämlich die in der Bundesrepublik etablierten Verteilungsstrukturen den aktuellen Problemlagen unangemessen, deswegen auch nicht zukunftsfähig sind. Der Verteilungskompromiß vergangener Tage ist aufgebrochen; die Aufteilung des gesellschaftlichen Reichtums muß neu ausgehandelt werden. Dabei stehen auch die beiden Stützen der gesellschaftlichen Verteilung „Arbeit“ und „Menschenwürde“ unter Problemdruck. Denn zunehmend mehr Menschen bleiben ohne Erwerbsarbeit und werden in der Folge auch bei der Aufteilung des verfügbaren Reichtums übervorteilt, ohne daß ihre Benachteiligung im Namen ihrer Menschenwürde ausgeglichen würde.

## 1. Verteilung über Arbeit und Menschenwürde

Die Aufteilung des arbeitsteilig produzierten Reichtums auf die Menschen und zwischen den Klassen gehört zur klassischen „sozialen Frage“, um deren Beantwortung seit dem 19. Jahrhundert gestritten wurde. Der Streit ging dabei nicht nur um die Verteilung selbst, sondern zugleich immer auch um die Konstruktionsprinzipien, nach denen diese Verteilung organisiert werden *soll*. Dazu gehörten immer auch normative Vorstellungen von einer *gerechten* Verteilung, die, weil gerecht, von den Gesellschaftsmitgliedern auch freiwillig *akzeptiert* werden kann. Während aber die Menschen über die gerechte Verteilung stritten, taten die dafür spezialisierten Wissenschaften diesen Streit als gehobenen Humbug ab. So etwa gab der liberale Wirtschaftstheoretiker Friedrich A. Hayek die Devise aus, daß sich über die Gerechtigkeit der gesell-

schaftlichen Verteilung sinnvoll gar nicht streiten lasse. Die Aufteilung des Volkseinkommens werde nämlich nicht durch einzelne Akteure vorgenommen, die deshalb auch nicht für die Verteilung verantwortlich gemacht werden könnten. Statt dessen sei die Verteilung eine von niemandem direkt intendierte, sondern nur kumulierte Wirkung einzelwirtschaftlicher Tätigkeiten. Für Hayek macht es daher prinzipiell keinen Sinn, diesen Wirkungszusammenhang als gerecht oder als ungerecht zu qualifizieren. Für ihn gehört „der Ausdruck ‚soziale Gerechtigkeit‘ ... nicht in die Kategorie des Irrtums, sondern in die des Unsinns“. (Hayek 1981, 112)

Tatsächlich ist es „sinnlos“, von einzelwirtschaftlichen Akteuren bestimmte Anteile am Volkseinkommen zu fordern. In Marktwirtschaften verfügt nämlich niemand über die Macht, die relative Höhe eigener oder fremder Einkommen festzusetzen. Diese bestimmt sich vielmehr in komplexen Prozessen der Zins-, Gewinn-, Lohn-, Gehalts- und Güterpreisbildung. Deswegen ist jedoch die Frage nach der Gerechtigkeit der Verteilung nicht sinnlos. Denn statt einzelwirtschaftlicher Tätigkeiten lassen sich die gesellschaftlichen Strukturen beurteilen, auf deren Grundlage einzelwirtschaftliche Tätigkeiten durch ihre kumulierten Wirkungen eine bestimmte Verteilung hervorbringen. Zwar entstammen diese Verteilungsstrukturen nicht punktuellen Setzungen; gleichwohl sind sie das Resultat gesellschaftlicher Konstruktionen. Deshalb müssen diese Strukturen gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen zugerechnet werden, an denen einzelne Akteure sowie ihre kollektiven Organisationen und Bewegungen beteiligt sind. Weil die Verteilungsstrukturen gesellschaftlich erzeugt werden, lassen sie sich auch danach beurteilen, ob sie dem gemeinsamen Interesse aller Gesellschaftsmitglieder dienen, oder ob sie statt dessen einzelne Gruppen zu Lasten anderer übervorteilen. Im ersten Fall lassen sie sich als „gerecht“ auszeichnen, im zweiten dagegen als „ungerecht“ kritisieren.

## Arbeit

In einem komplexen und zeitweise auch recht konfliktiven Prozeß der Aushandlung, Institutionalisierung und Habitualisierung von marktwirtschaftlichen und (sozial-)staatlichen Ordnungen konnten sich in der

jungen Bundesrepublik Verteilungsstrukturen durchsetzen, die durch Verfahren marktwirtschaftlicher Verteilung über ungleiche Einkommen („Primärverteilung“) dominiert werden. *Erstens* wird das jeweils erwirtschaftete Volkseinkommen in Einkommen aus Vermögen (Zinsen, Pacht, Grundrente), unternehmerischer Tätigkeit (Gewinn) sowie abhängiger Beschäftigung (Lohn/Gehalt) aufgeteilt, wobei sich die Höhe der Einkommen über Preisbildungsprozesse auf den jeweiligen Märkten bestimmt (funktionale Verteilung). Wenn auch durch tarifpolitische Auseinandersetzungen beeinflusst, entscheidet sich auf diesem Wege der Anteil von Löhnen und Gehältern am Volkseinkommen. *Zweitens* läuft auch die Verteilung zwischen den einzelwirtschaftlichen Akteuren bzw. zwischen den Einkommensgruppen zunächst über diese marktwirtschaftlichen Verfahren. So bestimmt sich die unterschiedliche Höhe von Löhnen und Gehältern auf den Arbeitsmärkten. Korrigiert wird die marktvermittelte Verteilung durch (sozial-)staatliche „Umverteilung“, indem staatliche Institutionen Anteile der ungleichen Einkommen beanspruchen und diese gemäß politischer Entscheidungen auf die Bevölkerung aufteilen („Sekundärverteilung“).

Zwischen den Verfahren marktwirtschaftlicher „Primärverteilung“ und den Instrumenten (sozial-)staatlicher „Sekundärverteilung“ wird scharf unterschieden. Dabei wird häufig die marktwirtschaftliche Logik der „Primärverteilung“ über- und damit auch fehleingeschätzt. Differenzierungen zwischen den funktionalen Einkommensbereichen und zwischen den verschiedenen Einkommensgruppen werden nämlich weit weniger durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage und nach dem Gesichtspunkt der Leistungsbewertung – etwa im Sinne der Grenzproduktivitätstheorie – entschieden, sondern weit mehr durch soziale Setzungen vorentschieden bzw. geprägt. Im ordnungspolitischen Leitbild der „Sozialen Marktwirtschaft“ wurde aber zumindest anerkannt, daß die Resultate der „Primärverteilung“ in bestimmten Fällen korrigiert werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus Defiziten, die die „Primärverteilung“ sowohl für die volkswirtschaftliche Entwicklung als auch für die soziale Integration einer Gesellschaft erzeugt. Daher wird den staatlichen Institutionen eine korrektive „Sekundärverteilung“ auferlegt: auf der Einnahmeseite über Beiträge und Steuern und auf der Leistungsseite über personenbezogene Zuwendungen oder über öffent-

liche Investitionen die ungleichen Markteinkommen „umzuverteilen“. In der Tradition der Bismarckschen Sozialgesetzgebung hat sich daher kein „schlanker Sozialstaat“ ausgebildet; viel mehr entstanden leistungsstarke Sicherungs- und Fürsorgesysteme.

Trotz sozialstaatlicher „Umverteilung“ wird die Mehrheit der Bevölkerung, die ihren Lebensunterhalt weder aus Vermögen noch aus dem Einsatz von Produktionsmitteln bestreiten kann, genötigt, sich durch „Verkauf der Ware Arbeitskraft“ ihren Lebensunterhalt zu sichern. Lohn und Gehalt ist für sie der wichtigste legale Weg, einen anteiligen Zugang zum gesellschaftlich verfügbaren Reichtum zu finden. Dabei wird Arbeit nicht gleich Arbeit behandelt. Denn die etablierten Verteilungsstrukturen erzwingen ungleiche Lohn- und Gehaltseinkommen – und damit auch eine ungleiche Beteiligung der Beschäftigten am Volkseinkommen. Obwohl die Mehrheit der Bevölkerung zur Arbeit gezwungen und obwohl sie – trotz dieses gleichen Loses – unterschiedlich entlohnt wird, werden die etablierten Verteilungsstrukturen mehrheitlich akzeptiert. Akzeptabel sind sie jedoch nur für Menschen, die grundsätzlich die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung von der Eigeninitiative und Selbstverantwortung der einzelnen her denken. Sie entlasten sich wechselseitig davon, für den Lebensunterhalt der jeweils anderen aufzukommen, bzw. verpflichten sich gegenseitig, ihren persönlichen Lebensunterhalt – in gesellschaftlich definierten Grenzen – privat zu sichern. Diejenigen, denen ein ausreichender Lebensunterhalt nicht bereits in die Wiege gelegt wurde, werden so zur „eigener Hände Arbeit“ genötigt. Als Arbeitende sind sie jedoch Herr oder Frau ihres eigenen Lebens: Ihre Anstrengungen korrespondieren mit den Ansprüchen, die sie an die Höhe ihres eigenen Lebensunterhalts stellen. Zudem bleiben sie von familiären, staatlichen oder sonstigen Zuwendungen unabhängig – sowie von den damit verbundenen Auflagen. „Arbeit macht frei“, hieß es deshalb nicht erst über dem Tor von Auschwitz. Der Verpflichtung zur privaten Existenzsicherung entspricht das Recht der einzelnen, sich die Resultate ihrer Arbeit privat anzueignen. Verteilungsungleichheiten erscheinen dann als notwendige Folge individueller Unterschiede. Um die Freiheit der einzelnen zu sichern, müssen diese Ungleichheiten gesellschaftlich zugelassen werden.

Darüber hinaus läßt sich die Verteilung über ungleiche Einkommen auch direkt rechtfertigen, nämlich über das Ideal der Leistungsgerech-

tigkeit: Daß sich Individuen verschiedene Anteile am Volkseinkommen aneignen können, erscheint in dem Maße als gerecht, wie diese Anteile auch ihre jeweiligen Beiträge zur Produktion des Volkseinkommens reflektieren. Die ungleiche Verteilung antwortet also nicht nur auf die Unterschiede zwischen den Individuen, sondern darüber hinaus auch auf deren unterschiedlichen Beiträge „zum Ganzen“. Im Ideal der Leistungsgerechtigkeit wird das Prinzip des äquivalenten und deshalb gerechten Tausches für die Aufteilung des arbeitsteilig produzierten Volkseinkommens zitiert.

Von dieser Ethik der (Erwerbs)Arbeit wurden vor allem die Frauen ausgenommen und dies in doppelter Weise: Für das „schwache Geschlecht“ schien *erstens* eine Alimentierung aus dem Portemonnaie ihrer Ehemänner unbedenklich, zudem blieben *zweitens* die ihnen zugewiesenen Arbeiten unentlohnt. Obwohl Haus- und Kindererziehungsarbeit für den Wohlstand der Gesellschaft unerlässlich ist, sollte diese Arbeit – weil liebevolle und aufopfernde Tätigkeit – nicht durch Arbeitseinkommen „entwertet“ werden. Für diese Tätigkeiten schienen die Frauen – natürlich „von Natur aus“ – prädestiniert. Sofern Ehefrauen und Mütter, wurden sie deswegen von der Nötigung zur Erwerbsarbeit ausgenommen – und zur unentgeltlichen Haus- und Kindererziehungsarbeit dienstverpflichtet. Dieser geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung entspricht die abhängige Existenzsicherung von Frauen aus den Erwerbseinkommen ihrer erwerbstätigen Ehemänner. Deren Löhne und Gehälter gelten folglich als Familieneinkommen – und werden deshalb spätestens bei den staatlichen Abzügen entsprechend behandelt.

Auch wenn in den Verteilungsstrukturen der Zwang zur Erwerbsarbeit eingebaut ist, wird gleichzeitig berücksichtigt, daß die Existenzsicherung der Beschäftigten unter den Bedingungen kapitalistisch verfaßter Marktwirtschaften prekär ist. Für bestimmte standardisierte Existenzrisiken, nämlich für Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit, inzwischen auch für den Fall der Pflegebedürftigkeit, wurden Sozialversicherungen geschaffen, die – mit Hilfe der Beitragszahlungen der Beschäftigten – den Ausfall von Erwerbseinkommen kompensieren und so den durch Erwerbsarbeit erreichten Lebensstandard sichern sollen. Dabei verstärken die Sozialversicherungen den systematisch angelegten Zwang zur Erwerbsarbeit durch entsprechend zentrierte Leistungsvoraussetzungen. Mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherung erbringen diese

Versicherungen Leistungen erst, wenn jemand bereits über längere Zeit erwerbstätig gewesen ist. Zudem knüpfen sie – mit Ausnahme der Rentenversicherung – ihre Leistungen an die Bereitschaft, bald möglichst wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Schließlich ist die Höhe der Versicherungsleistungen in der Regel vom vorherigen Erwerbseinkommen abhängig. So aber greifen die Sozialversicherungen auch die differierende Verteilung über ungleiche Einkommen in unterschiedlich hohen Sozialeinkommen bei prinzipiell gleichen Existenzrisiken auf. Über diese Sicherungssysteme werden daher weniger ungleiche Löhne und Gehälter, als vielmehr „nur“ das ungleichzeitige Eintreffen von Existenzrisiken ausgeglichen.

Die Sozialversicherungen bearbeiten die strukturell angelegten Probleme von abhängig Beschäftigten und ihren Familien, ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Ihre normativen Wurzeln haben diese Sicherungssysteme in der Selbsthilfe der frühen ArbeiterInnenbewegung, gemeinsame Existenzrisiken durch Solidarität innerhalb der eigenen Klasse aufzufangen. Nicht zuletzt durch die nach innen solidarische und nach außen kämpferische ArbeiterInnenbewegung konnte dem Staat die Organisation dieser Solidarität zugewiesen werden. Mit ihrer Verstaatlichung sind die Sicherungssysteme zwar der Klassensolidarität zunehmend entwachsen, dabei dennoch Unternehmungen des solidarischen Ausgleichs geblieben. Hintergrund dieser Solidarität ist die prinzipiell gleiche Betroffenheit, wegen Arbeitslosigkeit, Alter und Krankheit oder Pflegebedürftigkeit ein „geregeltes Einkommen“ nicht aus „geregelter Arbeit“ beziehen zu können. Untereinander sind also nur diejenigen EinwohnerInnen solidarisch, die ihren Unterhalt aus Erwerbsarbeit beziehen und für die deshalb Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit gemeinsame Existenzrisiken darstellen. Weil von ihrem Erwerbseinkommen auch ihre Familien abhängig sind, von deren unentlohnten Leistungen sie andererseits auch profitieren, werden auch die nicht erwerbstätigen Familienmitglieder in den solidarischen Ausgleich einbezogen.

Vor allem die Arbeitslosen- und die Rentenversicherung reagieren nach dem Prinzip der Lebensstandardsicherung, berechnen also ihre Leistungen nach einem – politisch immer wieder neu festgesetzten – Prozentsatz des vorgängigen Erwerbseinkommens. Den Versicherten erscheinen ihre Sozialversicherungen daher auch ein bißchen wie ganz norma-

le Versicherungen, in denen die Höhe der Versicherungsbeiträge über die Art und Höhe der Versicherungsleistungen im Schadensfall entscheidet. Doch das Prinzip der Lebensstandardsicherung sichert nicht nur diesen „schönen Schein“, sondern dient auch einer „guten Sache“, sichert nämlich kontinuierliche Biographien. Dadurch, daß sich die Sozialversicherungen in ihren Leistungen normalerweise an den vorgängigen Erwerbseinkommen orientieren, ermöglichen sie den Beschäftigten, ihre Lebensformen auch bei Beeinträchtigung oder Verlust ihrer „geregeltten Arbeit“ weiterzuführen. Indem sie dies auch für die Zukunft versprechen, geben sie den Versicherten zudem hohe Planungssicherheit. Darüber hinaus machen die Sozialversicherungen eine kontinuierliche Biographie „wertvoll“: Während sie eine auf Kontinuität zielende Lebensplanung unterstützen, sanktionieren sie Brüche in der Lebensführung sowie lang andauernde Übergangsphasen zwischen unterschiedlichen Lebensepochen mit deutlichen Leistungsabschlägen. So spiegeln die Arbeitslosen- und Rentenversicherung „Lücken“ in der Erwerbsarbeitsbiographie erbarmungslos wider. Von den damit verbundenen Versorgungs- und Sicherungslücken können insbesondere Frauen ein traurig' Lied singen. Unter großen Mühen wurde in der Rentenreform von 1986 gerade einmal der wegen Kindererziehung kurzfristige, dabei vollständige Rückzug aus der Erwerbsarbeit in der Altersversorgung kompensiert. Kindererziehungszeiten wurden nämlich als leistungsbegründender Tatbestand und als vollwertige Beitragszeit anerkannt. Damit wurden immerhin diejenigen Sanktionen aufgehoben, die zuvor mit „Epochen“übergängen zwischen Erwerbsarbeit und Kindererziehung verbunden waren – allerdings bei gleichzeitiger Diskriminierung aller Eltern, die ihre Elternschaft mit Erwerbsarbeit zu verbinden suchen.

## Menschenwürde

Neben den komfortablen, jedoch kategorial beschränkten Sicherungssystemen bestehen in der Bundesrepublik auch Sicherungs- und Fürsorgesysteme, die durch verschiedene Verfahren der Gleichverteilung ungleiche Erwerbseinkommen untergründig angleichen. So garantiert der bundesdeutsche Sozialstaat allen EinwohnerInnen eine Sozialhilfe



oberhalb einer politisch definierten Armutsschwelle sowie notwendige medizinische Leistungen im Krankheits- und Pflegefall. Die „Primärverteilung“ über ungleiche Einkommen wird also durch eine Art minimaler Gleichverteilung „unterfüttert“.

Diese Verfahren der minimalen Gleichverteilung begründen sich aus einer universalen Ethik der Menschenwürde: Mit der Würde jedes Menschen scheint es *erstens* unvereinbar, unter eine bestimmte Schwelle der Armut zu fallen. Deshalb muß dieses Einkommensminimum auch für diejenigen gesichert werden, die mit ihren oder gar ohne Markteinkommen unterhalb dieser Schwelle fallen würden. Im Bedarfsfall tritt dafür der Sozialstaat, oder genauer: die Sozialämter der Gebietskörperschaften mit der Sozialhilfe ein. *Zweitens* scheint es der Würde aller Menschen auch nicht zu entsprechen, wenn ihre medizinischen Behandlungs- und Präventionsmöglichkeiten von ihren Erfolgen auf den Arbeitsmärkten abhängig wären. Grundsätzlich folgt daher das bundesdeutsche Gesundheitssystem einer „Bedarfslogik“ und sichert medizinische Leistungen weitgehend in Absehung von der ökonomischen Stellung der einzelnen.

Während die Verteilung über „Arbeit“ Ungleichheiten intendiert, sucht man im Angesichte der „Menschenwürde“ eine zumindest minimale Gleichverteilung, daß nämlich jedermann und jedefrau oberhalb einer bestimmten Armutsschwelle leben sowie im Krankheits- und Pflegefall alle nötigen Leistungen in Anspruch nehmen kann. Dabei ist die Sozialhilfe allgemein adressiert, also allen EinwohnerInnen als ihr gutes Recht verbrieft. Gleichwohl wurde sie nur für Bevölkerungsminderheiten geschaffen, nämlich – so explizit das Sozialhilfegesetz – für Menschen „in besonderen Lebenslagen“.

Die Sozialhilfe wird durch Steuern finanziert, wird also aus den ungleichen Einkommen direkt und dabei nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit oder aber indirekt aus dem Verbrauch der Einkommensbezieher genommen. Damit gründet auch die sozialstaatliche Gleichverteilung in einem solidarischen Ausgleich, der – im Gegensatz zu den Sozialversicherungen – kategorial nicht beschränkt ist. Alle EinwohnerInnen zahlen in diesen Ausgleich, sofern sie über Einkommen verfügen bzw. ihr Einkommen für Güter und Dienstleistungen ausgeben; alle EinwohnerInnen haben Anspruch auf diesen Ausgleich, sofern sie einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Dieser Ausgleich gründet auf der

Solidarität zwischen allen EinwohnerInnen, die neben ihrer dauerhaften Anwesenheit in der Bundesrepublik nichts anderes gemein haben, als daß sie Menschen sind und daher die gleichen Rechte haben, in Würde zu leben.

## 2. Ohne Arbeit und ohne Einkommen

Zwar ist auch in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten die Anzahl der Erwerbstätigen kontinuierlich gestiegen, gleichzeitig haben sich jedoch Beschäftigungsdefizite vergrößert und zu einer – auch weiterhin ansteigenden – Massenarbeitslosigkeit aufgestaut. Hintergründig werden diese beiden Entwicklungen durch ein kontinuierliches Absinken des gesellschaftlichen Erwerbsarbeitsvolumens sowie durch eine ebenso kontinuierlich ansteigende Menge an Erwerbspersonen begleitet. Derart hat sich auf den Arbeitsmärkten eine Schere zwischen Angebot und Nachfrage geöffnet: Vor allem durch die wachsende Erwerbsneigung der Frauen sowie durch Migrationsbewegungen steigt das Angebot an Arbeitskräften. Diesem Angebot gegenüber steht jedoch eine schrumpfende Nachfrage seitens der Unternehmen. Abgebremst wurde das Auseinandergehen dieser Schere durch die sinkende Arbeitszeit der Erwerbstätigen. In Folge der tarifpolitisch ausgehandelten Verkürzungen der Wochenarbeitszeit sowie durch vermehrte Teilzeitarbeit, aber auch durch die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse wurde das schrumpfende Erwerbsarbeitsvolumen auf zunehmend mehr Personen aufgeteilt. Allerdings reichte diese Umverteilung der Erwerbsarbeit nicht aus, um allen Erwerbspersonen eine Beschäftigung zu sichern.

Zwar wird die bestehende Massenarbeitslosigkeit aktuell noch einmal konjunkturell verschärft, gleichwohl kann deren Auflösung von künftigen Wachstumsphasen nicht erwartet werden. Denn seit Mitte der 70er Jahre hat sich die enge Verbindung von Konjunkturverlauf und Beschäftigungsentwicklung gelöst. Statt sich in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs aufzulösen, stieg die Sockelarbeitslosigkeit mit jedem Konjunktureenbruch immer weiter an. Dafür müssen strukturelle Ursachen gesucht werden. Dazu gehört an erster Stelle der technikbedingte Produktivitätszuwachs, dessen negative Beschäftigungseffekte insbesondere im industriellen Bereich die positiven deutlich überwie-

gen. Daneben wird die verfestigte Massenarbeitslosigkeit durch ausbleibende Investitionen verursacht. Die seit Anfang der 80er Jahre wieder relativ steigenden Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen fließen nämlich immer weniger in Ausrüstungsinvestitionen. Statt dessen „verschwinden“ sie zunehmend in spekulativen Geschäften auf den global vernetzten Geld- und Devisenmärkten. Hinter dem modischen Stichwort „Globalisierung“ verbirgt sich weniger die Flucht kapitalkräftiger Investoren an andere „Standorte“ als die Flucht des Kapitals aus dem realwirtschaftlichen Bereich.

Infolge der strukturell verursachten Massenarbeitslosigkeit gelingt es nicht mehr allen Erwerbspersonen, in ein, geschweige denn: in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis zu gelangen. Zwar zeigt die offizielle Erwerbslosenstatistik eine große Dynamik von Zu- und Abgängen. Dennoch setzt sich die Arbeitslosigkeit nicht nur gesellschaftlich fest, sondern zunehmend auch individuell bei den Betroffenen – entweder als Langzeitlosigkeit oder als ständiger Wechsel zwischen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit („Job-Hoppers“).

An den etablierten Strukturen der Reichumsverteilung hat sich deswegen jedoch nichts verändert. Ohne daß allen Erwerbspersonen der Zugang zur Erwerbsarbeit gesichert werden kann, erfolgt die Aufteilung des Volkseinkommens für die Mehrheit der Bevölkerung auch weiterhin über Erwerbsarbeit. Den von Arbeitslosigkeit Betroffenen wird so aber nicht nur „ihr“ Anteil am gesellschaftlichen Erwerbsarbeitsvolumen vorenthalten, sondern damit zugleich auch „ihr“ Anteil am gesellschaftlich verfügbaren Reichtum. Auf diese Entwicklung haben die wirtschafts- und sozialpolitischen Verantwortlichen in den letzten zwei Jahrzehnten paradoxerweise so reagiert, daß sie – etwa bei der Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung oder der Sozialhilfe – die Erwerbsarbeitszentrierung der sozialstaatlichen Instrumente noch einmal deutlich verschärft haben. Statt die aus der strukturell verfestigten Massenarbeitslosigkeit resultierenden Diskriminierungen durch geeignete Sozialtransfers zu kompensieren, werden sie derart sozialstaatlich verstärkt.

Doch die etablierten Verteilungsstrukturen diskriminieren nicht nur die von Arbeitslosigkeit Betroffenen. Darüber hinaus sind sie für deren Arbeitslosigkeit mitursächlich. Gegenwärtig scheitert nämlich an der Verteilung des gesellschaftlich verfügbaren Reichtums ein möglichst hoher

Beschäftigungsstand, also die Ausweitung und Neuverteilung des gesellschaftlichen Erwerbsarbeitsvolumens. Dies gilt mindestens aus drei Gründen:

*Erstens* fließt ein wachsender Anteil des Volkseinkommens in die Finanzierung der ebenfalls steigenden Arbeitslosigkeit, was allerdings ausschließlich zur Entsendung wachsender Bevölkerungsteile in die Arbeitslosigkeit führt. Denn in die etablierten Verteilungsstrukturen ist zwar die Nötigung zur Erwerbsarbeit eingebaut, doch setzen sie Vollbeschäftigung nur voraus, ohne das vorhandene Erwerbsarbeitsvolumen gleichmäßig auf alle Erwerbspersonen verteilen zu können. Abgesehen von den persönlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen sind mit ihrer Entsendung in die Arbeitslosigkeit hohe direkte und indirekte Kosten verbunden. Diese Kosten werden – wenn auch widerwillig – aus dem Volkseinkommen getragen. Nach einer Berechnung des IAB in Nürnberg lagen die öffentlichen Belastungen durch die Arbeitslosigkeit 1993 bei 200 Mrd. DM, was etwa vierzig Prozent des damaligen Bundeshaushaltes entspricht. Diese hohen Summen, die die öffentlichen Haushalte zur Finanzierung der Arbeitslosigkeit aufbringen müssen, fehlen ihnen an anderer Stelle, nämlich bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Folglich scheitert eine offensive Beschäftigungspolitik öffentlicher Stellen gegenwärtig an der Arbeitslosigkeit, wodurch sich aber die Arbeitslosigkeit weiter verfestigen kann.

Die bestehende Reichtumsverteilung ist *zweitens* selbst eine der Ursachen für die verfestigte Massenarbeitslosigkeit. Denn unvermeidlich macht sie Arbeit im Vergleich zu den anderen Produktionsfaktoren teurer. Die Kosten für den sozialen Ausgleich wie auch für die soziale Sicherung und Fürsorge werden zum größten Teil von den Beschäftigten aufgebracht, also ihren Arbeitseinkommen als Steuern und Beiträge entnommen. Dagegen bleiben die anderen Produktionsfaktoren von solchen Belastungen weitestgehend verschont. Für die Unternehmen verstärken sich damit jedoch die Anreize, Arbeit zu ersetzen – etwa durch den Einsatz vergleichsweise billigerer Techniken. Durch den vermehrten technischen Einsatz wird die verbleibende Arbeit produktiver, die deswegen aus den Produktivitätsgewinnen besser bezahlt werden kann. In den Sektoren der Volkswirtschaft jedoch, in denen – wie im Bereich der sozialen und personenbezogenen Dienstleistungen – Arbeit nicht im gleichen Maße ersetzt bzw. deren Produktivität nicht im gleichen Maße

gesteigert werden kann, wird sie durch diese Entwicklung überteuert. Die in diesen Bereichen bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten werden damit abgebremst – und die Beschäftigungsdefizite der hoch produktiven Bereiche folglich auch nicht kompensiert.

*Drittens* ergeben sich Probleme auf dem Arbeitsmarkt auch durch die asymmetrische Verteilung von Einkommen und Vermögen. Auch in Folge von Massenarbeitslosigkeit *und* einer beispiellos lang andauernden Wachstumsphase ist die bundesdeutsche Einkommens- und Vermögensverteilung in eine extreme Schiefelage geraten: Hinsichtlich der funktionalen Verteilung ist das Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in den 80er Jahren doppelt so stark gestiegen wie die Einkommen aus unselbständiger Arbeit. Die Nettogewinne stiegen in dieser Zeit viermal so stark wie die Nettolöhne. Aber auch in der interpersonellen Verteilung fällt die Schiefelage auf: 1989 konnte das unterste Drittel der privaten Haushalte 16 Prozent des Volkseinkommens einnehmen, während das mittlere Drittel über 27 Prozent und das oberste Drittel über 57 Prozent verfügte. Noch ungleichmäßiger verteilt ist das Geldvermögen der privaten Haushalte. Nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1993 verfügt die untere Hälfte aller privaten Haushalte über 2,5 Prozent dieses Vermögens, während umgekehrt die obersten 10 Prozent der Haushalte fast die Hälfte des gesamten Nettogeldvermögens hält. Das politische Versprechen, daß die Spreizung der Einkommen und Vermögen bald von deren Wiederangleichung – allerdings auf höherem Niveau der Volkswirtschaft – abgelöst werde, wurde durch die wirtschaftliche Entwicklung der 80er Jahre falsifiziert. Das Ausbleiben von gesellschaftsweiten Sickereffekten liegt u.a. darin begründet, daß mit den größeren Verteilungsungleichheiten Kaufkräfteinbußen der unteren Einkommensgruppen verbunden sind, die zu einer Schwächung des Konsums führen. Statt die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, wurden so aber die Beschäftigungsdefizite nur vermehrt.

Die etablierten Strukturen der Reichtumsverteilung verhindern demnach einen möglichst hohen Beschäftigungsstand sowie eine Gleichverteilung des gesellschaftlichen Erwerbsarbeitsvolumens. So wenig sie daher volkswirtschaftlich überzeugen, so wenig dürfen sie mit normativer Zustimmung rechnen. Wie ausgeführt, legitimieren sich die Verteilungsstrukturen vor allem über das Ideal leistungsgerechter Einkommensdifferenzierungen. Dieses Ideal wird mit der verfestigten Massen-

arbeitslosigkeit ins Absurde geführt: Ganz im Sinne der leistungsbezogenen Verteilung versuchen die von Arbeitslosigkeit Betroffenen, ihren Lebensunterhalt auf den Arbeitsmärkten zu sichern. Dort stoßen sie jedoch auf mangelnde Nachfrage, erhalten also auch keine Chancen, einen durch „geregeltes Einkommen“ honorierten Beitrag zur Produktion des Volkseinkommens zu leisten. Dieser Sachverhalt wird ihnen strukturell „zur Last gelegt“, indem sie bei der Verteilung dieses Volkseinkommens diskriminiert werden. Diese in den Verteilungsstrukturen eingebaute „Schuldzuweisung“ wird von den wirtschafts- und sozialpolitischen Verantwortlichen noch verschärft: Um die durch die Massenarbeitslosigkeit angestiegenen Sozialkosten aufzufangen, werden Kürzungen vor allem bei den Sozialeinkommen der von Arbeitslosigkeit direkt oder indirekt Betroffenen vorgenommen. Behauptet wird, daß sie auf diesem Wege mobilisiert werden könnten, in Beschäftigung zu treten. Damit wird unterstellt, daß fehlende Leistungsbereitschaft bzw. -qualifikationen der Betroffenen, und damit letztlich sie selbst, für ihr Scheitern auf den Arbeitsmärkten verantwortlich sind. So aber wird die in die Verteilungsstrukturen bereits eingebaute „Schuldzuweisung“ auf die Spitze getrieben.

Tatsächlich liegt das Ideal leistungsgerechter Verteilung auf der anspruchsvollen Voraussetzung, daß alle Erwerbspersonen über Möglichkeiten verfügen, *einen* durch Einkommen bewerteten Beitrag zur Produktion des Volkseinkommens zu leisten. Infolge der strukturell verfestigten Massenarbeitslosigkeit wird diese Voraussetzung massenweise verfehlt – und zwar auf unabsehbare Zeit. So aber können die etablierten Strukturen arbeitszentrierter Reichtumsverteilung nicht als gerecht gelten – und mithin auch nicht eine Politik, die eine bloße Fortsetzung vermeintlich leistungsgerechter Verteilung betreibt.

Zudem wurde in den letzten beiden Jahrzehnten die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung als eine weitere Voraussetzung leistungsbezogener Verteilung bewußt – *und* endgültig hinfällig. Indem sich die Frauen dieser Arbeitsteilung verweigern, steht nämlich nicht nur die Aufteilung von Erwerbs- und Hausarbeit auf der Tagesordnung und folglich die Beteiligung der Frauen an der Erwerbsarbeit und spiegelbildlich die der Männer an der Hausarbeit. Gleichzeitig wird problematisiert, daß die im Ideal der Leistungsgerechtigkeit abgesicherte Reichtumsverteilung fast ausschließlich Erwerbsarbeit honoriert. Nicht einmal die Hälfte der

gesellschaftlich notwendigen Arbeit ist jedoch marktförmig organisiert, so daß mehr als 50 Prozent der gesellschaftlich notwendigen Tätigkeiten – wie die Versorgung und Erziehung von Kindern oder die Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen – außerhalb der Arbeitsmärkte geleistet werden. Diese zumeist in den privaten Haushalten und zumeist von Frauen verrichteten Arbeiten bleiben in der erwerbsarbeitszentrierten Reichtumsverteilung fast gänzlich unberücksichtigt. Nachdem dieser Sachverhalt gesellschaftlich manifest wurde, läßt sich das Ideal leistungsgerechter Verteilung nicht mehr rechtfertigen, solange die reproduktiven Arbeiten bei der Reichtumsverteilung nicht berücksichtigt werden. Werden jedoch diese Arbeiten gleichwertig durch Anteile am verfügbaren Reichtum honoriert, werden sie unausweichlich der Erwerbsarbeit angeglichen – und damit vermutlich auch zunehmend der Logik abhängiger Beschäftigung unterworfen. In dem Maße, wie dies gesellschaftlich nicht erwünscht wird, muß aber das Ideal der leistungsgerechten Verteilung aufgegeben, zumindest aber relativiert werden.

Mit der Aufkündigung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ist schließlich auch die Kritik an Lohn- und Gehaltsdiskriminierungen von Frauen bzw. in frauentypischen Berufe verbunden. Damit werden jedoch grundsätzlich die gesellschaftlichen Bedingungen und Vorgaben unterschiedlicher Leistungen und ihrer Bewertung in Arbeitseinkommen problematisiert. In Absehung davon, daß ungleiche Erwerbseinkommen weniger unterschiedliche Beiträge zur Produktion des Volkseinkommens reflektieren, als vielmehr soziale Sachverhalte (etwa die Zugänge zu Qualifikationen oder deren gesellschaftliche Bewertung), hat sich ein Beschäftigungssystem mit kumulierenden Ungleichheiten entwickeln können: Aus ungleichen, in der Regel von den Erwerbspersonen individuell nicht zu verantwortenden Bedingungen der Erwerbsarbeit resultieren nicht nur ungleiche Chancen auf den Arbeitsmärkten sowie ungleiche Belastungen, sondern eben auch ungleiche Anteile am Volkseinkommen. Unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß etwa gering qualifizierte Arbeiten gesellschaftlich erforderlich sind, werden diese Tätigkeiten am schlechtesten entlohnt, obgleich sie mit den größten körperlichen oder psychischen Belastungen verbunden, zudem mit vergleichsweise großen wirtschaftlichen Risiken behaftet sind und darüber hinaus die geringsten Entwicklungs-, Entfaltungs- und

Aufstiegsperspektiven bereithalten. Dagegen werden alle diejenigen Tätigkeiten am besten bezahlt, die sich unter vergleichsweise guten Bedingungen vollziehen, hohe Entfaltungsmöglichkeiten während der Arbeit sowie hervorragende und im Regelfall gesicherte berufliche Perspektiven bieten. Über deren geschlechtsspezifische Einfärbung traten diese kumulativen Ungleichheiten inzwischen ins öffentliche Bewußtsein – und unter Legitimationsdruck: Gefordert werden für alle Erwerbspersonen vergleichbare Chancen, Qualifikationen zu erwerben und diese in entlohnten Leistungen zu realisieren, dabei sind aber in der Entlohnung dieser Leistungen die bestehenden, insbesondere die „männlichen“ und die industriellen Vorentscheidungen zu revidieren.

### 3. Sozialstaatlich *erzeugte* Versorgungslücken

Ogleich Finanzierungsprobleme die gegenwärtigen Debatten zum „Umbau des Sozialstaates“ dominieren, zeichnet sich dieser Sozialstaat gegenwärtig vor allem durch seine Leistungsdefizite aus. Die sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesysteme *erzeugen* nämlich Sicherungs- und Versorgungslücken. Am deutlichsten drücken sich diese in der seit Ende der 70er Jahre gestiegenen Armutsrate aus. In den beiden Jahrzehnten ist die Anzahl der von Einkommensarmut Betroffenen auf 8 Prozent der Gesamtbevölkerung gestiegen. Wird die Armutsgrenze nicht bei der Hälfte des durchschnittlichen Haushaltseinkommens, sondern etwas darüber, nämlich bei 60 Prozent dieses Einkommens gelegt, liegt die Armutsrate sogar bei 15 Prozent. Hinter diesen Querschnittszahlen verbergen sich umfangreiche Zu- und Abgänge. Bislang gelingt es also vielen der Betroffenen, nach einer mehr oder weniger langen Dauer der Unterversorgung mit der Bevölkerungsmehrheit aufzuschließen und vergleichbare Wohlstandspositionen einzunehmen. Im Gegenzug sind in der Bundesrepublik weit mehr Menschen – zumindest einmal in ihrem Leben, viele jedoch immer wieder – von Armut betroffen, darunter insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien, Personen ohne Schul- oder Berufsabschluß und ArbeiterInnen, vor allem aber AusländerInnen. Ogleich für die bestehenden Sicherungs- und Fürsorgesysteme konstant hohe Anteile des Volkseinkommens eingesetzt werden, gelingt es ihnen offenkundig immer weniger, Armutslagen zu verhindern.



Dieses Leistungsversagen der sozialstaatlichen „Sekundärverteilung“ wird vor allem durch die Ungleichzeitigkeiten ihrer Instrumente verursacht: Die Systeme der sozialen Sicherung und Fürsorge wurden in der frühen Bundesrepublik auf die damals typischen Arbeits- und Lebensverhältnisse eingestellt, die jedoch inzwischen von zunehmend mehr Menschen verfehlt werden. Weil aber die veränderten Arbeits- und Lebensverhältnisse der Menschen keine hinreichende Berücksichtigung finden, können die bestehenden Sicherungs- und Fürsorgesysteme auch nicht angemessen auf die mit ihnen verbundenen Risiken und Gefährdungen reagieren.

Die komfortablen Sicherungssysteme bearbeiten – wie eingangs gezeigt – zuvorderst die Sicherungsprobleme von abhängig Beschäftigten und ihren Familien. Zwar wurden über die Jahrzehnte hinweg weitere Sachverhalte in die Kompetenz des Sozialstaates genommen – so etwa im sozialen Wohnungsbau die Wohnverhältnisse der EinwohnerInnen oder mit der staatlichen Ausbildungsförderung Ausbildung und Qualifizierung ihres Arbeitsvermögens. Auch wurde der Kreis der sozialstaatlich „betreuten“ Personen über die Beschäftigten und ihre Familien hinaus ausgeweitet, so daß in der Bundesrepublik die Lebensverhältnisse der weitaus größten Bevölkerungsmehrheit in irgendeiner Form von den sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesystemen abhängig sind. Gleichwohl stehen im Zentrum des bundesdeutschen Sozialstaates immer noch die Sozialversicherungen, die durch solidarischen Ausgleich zwischen den Beschäftigten deren typische Existenzrisiken aufzufangen suchen. In ihrer kategorialen Ausrichtung setzen die bundesdeutschen Sicherungssysteme damit jedoch voraus, daß sich die Bevölkerung – sofern nicht im Besitz von Vermögen oder Produktionsmitteln – ihren Lebensunterhalt über Erwerbsarbeit sichern *kann*. Denn nur in diesem Fall entsprechen sie mit ihrer kategorialen Konzentration den gesellschaftlich relevanten Sicherungsproblemen. Obgleich die Sicherungssysteme also mit dauerhafter Beschäftigung als gesellschaftliche Normalität rechnen, können sie diese Normalität gar nicht durchsetzen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen strukturell verursachter Beschäftigungsdefizite verfehlen deswegen zunehmend mehr Menschen mit ihrer Arbeitslosigkeit zugleich auch die Standards, nach denen die komfortablen Sicherungssysteme Existenzrisiken anerkennen und sozial absichern. Über die Systeme der sozialstaatlichen „Umverteilung“

vermittelt, führt damit die ungleiche Aufteilung des Erwerbsarbeitsvolumens bei relevanten Bevölkerungsteilen zu Versorgungs- und Sicherungslücken.

Verschärft wird dieses Leistungsdefizit durch eine zweite unzeitgemäße Normalitätsannahme, sofern die bundesdeutschen Sicherungssysteme mit der in der jungen Bundesrepublik typischen Lebensform der Kernfamilie rechnen. Einerseits werden in diesen Systemen mit den Beschäftigten auch die nichterwerbstätigen EhepartnerInnen sowie Kinder einbezogen, andererseits setzen sie die unentgeltlichen Leistungen innerfamiliärer Solidarität voraus. Inzwischen aber versagen diese gegenüber der zunehmenden Individualisierung und Pluralisierung von Lebenslagen. Zwar eröffnet der gesellschaftlich induzierte Zwang zur Individualisierung den einzelnen neue Chancen, ihr Leben nach eigenen Interessen zu gestalten. Gleichzeitig wird ihnen dabei viel, und vielen eben auch zu viel zugemutet. Ohne traditionsvermittelte Routinen und stabile Solidargemeinschaften werden ihnen zuvor unbekannte Entscheidungen abverlangt – in eigener Verantwortung, unter hohen Kontingenzen und mit weitreichenden Folgen. Für die damit verbundenen Risiken bleiben die bundesdeutschen Sicherungssysteme jedoch blind – und berücksichtigen daher die von ihnen her einsetzenden Gefährdungen nicht. Darüber hinaus verlassen sie sich selbst in ihren eingespielten Sicherungsleistungen auf familiäre Lebensformen, obgleich sie von zunehmend mehr Menschen „verfehlt“ bzw. abgelehnt werden. Mit der Einführung der Pflegeversicherung wurde erstmalig auf diesen Strukturwandel reagiert und anfanghaft dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß Familien nicht mehr selbstverständlich für notwendige soziale Dienstleistungen bereitstehen. Doch mit dieser Ausnahme werden die Risiken und Gefährdungen, die sich aus dem gesellschaftlich induzierten Zwang zur Individualisierung ergeben, in den komfortablen Sicherungssystemen nicht anerkannt, deswegen auch nicht bearbeitet. Bei den jeweils Betroffenen entstehen so Versorgungs- und Sicherungslücken, die sozialstaatlich allenfalls in der Sozialhilfe aufgefangen werden können.

Mit ihren beiden unzeitgemäßen Normalitätsunterstellungen setzen die bestehenden Sicherungssysteme auf kontinuierliche Biographien. Es wurde bereits erwähnt, daß insbesondere die Sozialversicherungen die Kontinuität von Biographien vor destabilisierenden Risiken schützen,

dagegen biographische Brüche und Übergangsphasen „bestrafen“. Damit verweigern sich die sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesysteme jedoch den Zwängen zunehmender Individualisierung. In deren Folge „flexibilisieren“ sich nämlich sowohl die Beschäftigungsverhältnisse als auch die privaten Lebensformen. Die Einheit einer individuellen Biographie fächert sich in einer nur noch durch das Individuum mühsam zusammengehaltenen Vielheit von Lebensvollzügen und -„epochen“ auf. Statt die damit verbundenen Brüche und Übergangsphasen sozialstaatlich abzufedern, führen sie in den Sicherungssystemen zu Leistungsabschlägen, wodurch wiederum Versorgungs- und Sicherheitslücken entstehen.

Mit ihren gestrigen Normalitätsannahmen *erzeugen* die bundesdeutschen Sicherungssysteme Versorgungs- und Sicherheitslücken – und weisen die davon betroffenen Menschen in die Sozialhilfe. In der Folge hat sich die Zahl der Menschen, die von der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ abhängig sind, dramatisch vergrößert. Nahmen im Jahre 1963 knapp 840.000 Personen derartige Sozialhilfe ihrer Kommunen in Anspruch, so hat sich deren Zahl inzwischen mit über 3,7 Millionen Personen in den alten Bundesländern mehr als vervierfacht. Geschaffen wurde die Sozialhilfe jedoch ausdrücklich als ein residuales Fürsorgesystem. Außerhalb der regulären Verteilungssysteme von Erwerbsarbeit und Sozialversicherungen sollten jene „Fälle“ bearbeitet werden können, daß aufgrund spezieller und sozialstaatlich nicht antizipierbarer Vorkommnisse einzelne bei der „normalen“ Verteilung nicht ausreichend berücksichtigt werden und deshalb mit ihrem Anteil am Volkseinkommen unterhalb der gesellschaftlich gerade noch geduldeten Armutsschwelle fallen. Durch Gewährung von Sozialhilfe soll den Betroffenen jedoch nicht nur über diese Armutsschwelle geholfen werden. Zugleich soll auch „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet werden. Die SozialhilfeempfängerInnen sollen also in die Lage versetzt werden, bald möglichst ein Leben ohne Sozialhilfe zu führen, also ihren Lebensunterhalt über die regulären Verteilungssysteme zu sichern. Die „Normalität“ von Erwerbsarbeit und der sie abfedernden Sozialversicherungen wird in der Sozialhilfe also ausdrücklich bestätigt, während die zum Sozialhilfebezug führenden Problemlagen als gesellschaftlich randständig definiert werden. Und weil diese Problemlagen nicht als „normale“ Aspekte der Sozialstruktur (an-)erkannt werden, bleiben sie auch in den „nor-

malen“ Ausgleichssystemen unbehandelt. Deshalb aber bleibt die Sozialhilfe deutlich niedriger als die in den regulären Verteilungssystemen erzielbaren Einkommen, erlaubt mithin auch den BezieherInnen keine vergleichbaren Lebenslagen.

Im Ergebnis werden durch die Systeme der sozialstaatlichen „Sekundärverteilung“ diejenigen Lebensformen privilegiert, die in den Bahnen bleiben, die durch deren unzeitgemäße Normalitätsannahmen definiert sind. Bereits bei der marktvermittelten „Primärverteilung“ begünstigt, werden damit genau die Menschen bevorteilt, die über eine dauerhafte Erwerbsarbeit verfügen, in „ordentlichen Familien“ – allerdings mit keinen, oder zumindest mit nur wenigen Kindern – leben sowie in ihrem Lebensvollzug keine Lücken oder langfristigen Übergangsphasen aufweisen. Im Gegenzug werden Lebensformen in dem Maße diskriminiert, wie sie aus diesen vordefinierten Bahnen vermeintlich „normaler“ Lebensführung ausscheren. Mit dem Abstand zum Erwerbsarbeitsystem, mit Abweichungen vom Haushaltstyp der „ordentlichen Familie“ sowie mit der Anzahl von Kindern, schließlich mit Diskontinuitäten im Lebensvollzug nehmen auch die Chancen ab, bei der Verteilung des gesellschaftlich verfügbaren Reichtums vergleichbare Wohlstandspositionen erzielen zu können.

Weil in den Strukturen der gesellschaftlichen Verteilung eingewoben, hat sich die Diskriminierung sozialstaatlich unvorhergesehener Lebensformen und -lagen bereits verfestigt, allerdings noch nicht in einer stabilen „Armutspopulation“. Von den etablierten Verteilungsstrukturen wird ein stabiler Personenkreis, noch die Bevölkerungsmehrheit, begünstigt, die folglich über verlässliche Wohlstandspositionen verfügt. Dagegen führen die strukturellen Benachteiligungen bei ständig wechselnden Personen zur Unterversorgung. Die Betroffenen verfügen zwar nicht über verlässliche Wohlstandspositionen, leben jedoch *mehrheitlich* noch nicht in *dauerhafter* oder gar lebenslanger Unterversorgung. So besteht eine sozialstaatlich erzeugte *Randstruktur* der Unterversorgung – bislang mit *mehrheitlich* wechselnder Besetzung. Die Betroffenen werden dennoch strukturell und damit dauerhaft benachteiligt, leben nämlich im Gegensatz zur Bevölkerungsmehrheit unter der ständigen Gefahr von Versorgungs- und Sicherungslücken.

Wenn sich diese strukturelle Benachteiligung *mehrheitlich* bislang „nur“ in befristeter Unterversorgung realisiert, ist keineswegs ausge-

schlossen, daß sich diese Benachteiligungen nicht doch bei bestimmten Bevölkerungsgruppen festsetzen wird. Wahrscheinlich ist eher das Gegenteil: Mit Anhalten einer solchen Randstruktur der Unterversorgung werden sich Mängellagen bei denen festsetzen, die aus eigener Kraft den Weg aus ihrer Armut nicht schaffen. Während es einigen gelingt, die unzeitgemäßen Instrumente des bundesdeutschen Sozialstaates trotz „abweichender“ Lebensformen zu eigenen Zwecken zu nutzen, werden bei anderen die dazu notwendigen Kompetenzen fehlen bzw. sich auf Dauer „aufbrauchen“. Dies ist gerade für den Personenkreis wahrscheinlich, der in der persönlichen Lebensplanung die sozialstaatlichen Normalitätsannahmen teilt, sie gleichwohl nicht realisieren kann. Da die Betroffenen damit nicht nur an den Unterstellungen des bundesdeutschen Sozialstaates, sondern auch an ihren eigenen Lebensentwürfen scheitern, werden sie nicht die „subversive“ Haltung aufbringen, um das veraltete Leistungsrepertoire des Sozialstaates zu eigenen Zwecken einzusetzen.

In den Leistungsdefiziten der bestehenden Sicherungs- und Fürsorgesysteme drückt sich der allgemeine Sachverhalt aus, daß der Sozialstaat nicht autonom über die Voraussetzungen seiner Instrumente verfügen kann. Dazu gehört aber nicht nur – wie in der sozialpolitischen Literatur besonders herausgestellt – die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, der sich auch die Leistungsfähigkeit der sozialstaatlichen Instrumente verdankt. Dazu gehören vielmehr auch die Lebenslagen und -formen der Bevölkerung, auf deren Risiken und Gefährdungen der Sozialstaat reagiert. Mit seinen Leistungen nimmt der Sozialstaat zwar Einfluß auf die Lebensgestaltung der Bevölkerung. Dennoch kann er bestimmte Lebenslagen und -formen nicht einfach durchsetzen. Statt dessen sind die sozialstaatlichen Instrumente in Wirkungen und Folgen von den Lebenslagen und -formen der Bevölkerung abhängig – und erzielen folglich auch bei deren Wandel veränderte Wirkungen. Gleichwohl wurden in den Sicherungs- und Fürsorgesystemen keine institutionellen Vorkehrungen eingebaut, auf Veränderungen in den Lebenslagen und -formen der Bevölkerung reagieren zu müssen. Deshalb aber ist der bundesdeutsche Sozialstaat institutionell träge – und wird folglich in der Wahrnehmung und Bewältigung von sozialen Problemlagen durch veraltete Normalitätsannahmen geprägt. Korrekturen haben die sozialstaatlichen Entscheidungsträger vor allem deshalb nicht vornehm-

men müssen bzw. können, weil die dazu notwendigen politischen Bereitschaften *gesellschaftlich* nicht bestehen. Die auf die sozialstrukturellen Veränderungen reagierenden Reformen würden nämlich zu Lasten der Bevölkerungsmehrheit gehen, die von den unzeitgemäßen Normalitätsunterstellungen – zumindest gegenwärtig noch – profitieren. In Art einer „politischen Ökonomie der Zufriedenen“ (Galbraith 1992, 22) werden daher die bestehenden Instrumente dogmatisiert und – allerdings nur in ihrem Kernbestand – gegen Reformdruck abgeschottet.

In Kauf genommen wird dabei, daß die sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesysteme mit der „Umverteilung“ ungleicher Einkommen unterhalb der wirtschaftlichen Erfordernisse bleiben, nämlich nur unzureichend zur Produktion des Volkseinkommens beitragen. Die sozialstaatlichen Leistungsdefizite bedeuten nämlich Einkommensausfälle genau bei den Bevölkerungsgruppen, die ihr verfügbares Einkommen vor allem konsumtiv einsetzen. In langfristiger Sicht korrespondiert die wachsende Armutsrate mit einer nachlassenden Binnennachfrage sowie – mit Ausnahme der währungsbedingten Hochkonjunktur Ende der 80er Jahre und des einigungsbedingten Booms Anfang der 90er Jahre – mit nur geringen, inzwischen sogar gänzlich ausbleibenden Wachstumsraten. Es hat also den Anschein, daß der gesellschaftliche Reichtum nicht in dem volkswirtschaftlich notwendigen Maße in die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen gelenkt wird, wodurch die Produktion eines wachsenden Volkseinkommens angetrieben würde. Obgleich die sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesysteme auch weiterhin erhebliche Anteile des Volkseinkommens okkupieren, bleibt die sozialstaatliche „Umverteilung“ also unterhalb der wirtschaftlichen Erfordernisse. So aber verkommen die sozialstaatlichen Ausgleichssysteme gleichzeitig zu teuren, jedoch „unproduktiven“ Anhängseln bundesdeutscher Wirtschaftspolitik – und werden deshalb politisch in Frage gestellt.

Doch auch gemessen an der eingangs erhobenen normativen Zielsetzung, also an der Ethik der Menschenwürde, können die Verfahren sozialstaatlicher „Umverteilung“ nicht überzeugen. Für eine zivilisierte Gesellschaft schien der Ausgleich ungleicher Einkommen notwendig, da sich die EinwohnerInnen minimale Sicherungs- und Fürsorgeleistungen auch in Absehung von ihrer ökonomischen Stellung zusprechen müssen. Statt aber ungleiche Einkommen in dieser Weise auszuglei-

chen, werden sozialstaatlich relevante Minderheiten in ihren Lebenslagen zurückgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn sich ihre strukturelle Benachteiligung aktuell nicht in Mängellagen realisiert. In ihrer Lebensplanung werden sie nämlich bereits durch *drohende* Versorgungs- und Sicherungslücken eingeschränkt, zumal wenn vergangene Epochen der Unterversorgung dauerhafte Schäden – etwa in ihrer Altersvorsorge – hinterlassen. Von derartigen Bedrohungen sieht sich dagegen die Bevölkerungsmehrheit befreit, die ihre Lebensplanung unter unvergleichbar besseren Sicherheiten angehen und realisieren kann. Bereits wegen dieser ungleichen Erwartungen, dauerhaft in Wohlstand leben zu können, werden also die Chancen, menschenwürdig leben zu können, ungleich verteilt.

In den Fällen, in denen strukturelle Benachteiligungen zu Unterversorgung führen, verschärft sich diese Asymmetrie. Während die Bevölkerungsmehrheit über ein hinreichend hohes Einkommen verfügt und deshalb in Wohlstand leben kann, wird relevanten Minderheiten ein entsprechendes Einkommen verweigert und sie werden auf diesem Wege auch aus dem gesellschaftlich prägenden Wohlstand ausgeschlossen. Doch auch wenn es den Betroffenen zumeist (noch) gelingt, nach mehr oder weniger kurzer Zeit aus ihrer Armut auszubrechen, bleiben in der Regel zusätzliche Benachteiligungen – etwa defizitäre Bildungs- und Ausbildungsqualifikationen – zurück. Diese verstärken ihre strukturelle Benachteiligung noch einmal – und vergrößern wiederum das Risiko, erneut in die sozialstaatlich aufgestellte Armutsfalle zu tappen.

Für viele der Betroffenen verebben dabei ihre Möglichkeiten, – in einem ganz basalen Sinne – menschenwürdig zu leben. Wird etwa – mit der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen in Art. 25 – eine Wohnung zu den Bedingungen menschenwürdigen Lebens gezählt und – mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz – ein dementsprechender Bedarf bei einem Zimmer für jede im Haushalt dauerhaft lebende Person im Alter ab 16 Jahren angesetzt, dann mußten 1992 in der Bundesrepublik über 11 Prozent der im sozio-ökonomischen Paneel befragten Personen unter unwürdigen Bedingungen leben. Nach Auskunft des Paneels wohnte in den alten Bundesländern fast die Hälfte aller Haushalte mit mehr als zwei Kindern und in den neuen Bundesländern sogar über 60 Prozent dieser Haushalte in zu kleinen Wohnungen. Dagegen ist das Ausmaß der Obdachlosigkeit weitgehend unbekannt. Im Auftrag der

Bundesregierung wurde die Zahl der 1992 in den alten Bundesländern akut von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen auf 610.000 bis 740.000 geschätzt; jedoch dürfte die tatsächliche Zahl deutlich höher liegen. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum kann zwar nicht unmittelbar den etablierten Sicherungs- und Fürsorgesystemen als Leistungsver sagen angelastet werden, sondern hat mehr mit der politisch forcierten Liberalisierung der Wohnungsmärkte zu tun. Gleichwohl betrifft sowohl die Unterversorgung mit Wohnraum als auch Wohnungslosigkeit vor allem einkommensschwache Haushalte, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommen zunehmend weniger Chancen erhalten, eine ihrer finanziellen Leistungskraft *und* ihrem Bedarf entsprechende Wohnung zu finden. Diese Haushalte werden also sowohl von der Angebotsseite als auch von Seiten ihrer Nachfragemöglichkeiten in die Zange genommen; ihnen wird also auf doppeltem Wege die Möglichkeit menschenwürdigen Lebens verweigert.

In ähnlicher Weise könnte auch für andere Bereiche, etwa bei der Ernährung oder bei der Ausbildung, die Unterschreitung von Mindeststandards menschenwürdigen Lebens diagnostiziert werden. In ihrem gemeinsamen Armutsbericht rechnen der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Paritätische Wohlfahrtsverband (Hanesch u.a. 1994) damit, daß mehr als ein Drittel der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung 1992 in mindestens einer der herausgestellten Dimensionen der Unterversorgung, nämlich Einkommen, Arbeit, Wohnraum sowie Ausbildung, in eine Mängellage abgedrängt wurde. Die Mehrzahl der Betroffenen mußte zwar nur unter einer dieser Mängellagen leben, jedoch kumulierten in den alten Bundesländern bei 7 Prozent und in den neuen Bundesländern sogar bei 10 Prozent der Bevölkerung mindestens zwei Unterversorgungslagen. Extrem unterversorgt, also von drei oder mehr Unterversorgungslagen betroffen, zeigten sich zwar nur 1,2 Prozent im Westen bzw. 1,5 Prozent der Befragten im Osten, jedoch konstatiert der Armutsbericht eine leichte Steigerung der Rate kumulierter Unterversorgungen – und dies insbesondere in den neuen Bundesländern. Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut haben dabei eine Schlüsselstellung, da sie in der Regel Unterversorgungen in anderen Bereichen nach sich ziehen. Daß relevanten Bevölkerungsteilen basale Möglichkeiten eines menschenwürdigen Lebens – bislang zumeist „nur“ befristet – versagt bleiben, folgt mithin aus einer entsprechenden Verteilung des



gesellschaftlich verfügbaren Reichtums sowie der dazu notwendigen Arbeit.

Gemessen an dem Maßstab der Menschenwürde können die etablierten Verteilungsstrukturen also kaum als gerecht gelten. Gleichzeitig wird allerdings diesem Maßstab eine allgemeine Zustimmung verweigert, so daß er als anerkannter Beurteilungsmaßstab der Verteilung „versagt“. Zwar wird das Fürsorgeziel, allen EinwohnerInnen die Führung eines „menschenwürdigen Lebens“ oberhalb einer Armutsschwelle zu ermöglichen, explizit kaum bestritten. In Reaktion auf die in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich angestiegenen Aufwendungen für Sozialhilfe wurde und wird jedoch der dafür notwendige Bedarf von den politisch Verantwortlichen nach unten korrigiert, ohne dafür von ihren WählerInnen abgestraft zu werden. Die vorgenommenen Kürzungen bei der Sozialhilfe und darüber die Absenkung des sozialstaatlich anerkannten Existenzminimums menschenwürdigen Lebens wird jedoch von Personen definiert und durchgesetzt, die ihre Definitionen nicht „am eigenen Leib“ kontrollieren müssen. Dagegen haben die BezieherInnen von Sozialhilfe, um deren Menschenwürde es mithin geht, in den Verfahren der politischen Bedarfssetzung keinerlei Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen. Anwaltschaftlich verweisen zwar die Wohlfahrtsverbände und sozialpolitischen Initiativen auf die Unzulänglichkeit der Sozialhilfe und fordern deren Anhebung. Diesen Forderungen können sich die sozialstaatlichen Entscheidungsträger jedoch erfolgreich verweigern und die Reform der Sozialhilfe in genau die entgegengesetzte Richtung betreiben. Das der Sozialhilfe zugrundeliegende Verfahren der Bedarfssetzung gibt also keinerlei Gewähr dafür, daß es in seinen Ergebnissen den Bedarf menschenwürdigen Lebens auch nur annähernd trifft und daß die Sozialhilfe folglich die Menschenwürde der auf sie angewiesenen Personen sichern helfen kann. Das Gegenteil ist zu vermuten, daß mit den sinkenden Bedarfsfestsetzungen nicht nur die „Menschenwürde“ der Betroffenen „herunterdefiniert“, sondern deren Beachtung sozialstaatlich aufgegeben wird.

Als allgemein geteilter Maßstab für den Ausgleich ungleicher Markteinkommen ist die Ethik der Menschenwürde zudem dem hohen Wohlstandsniveau der Bundesrepublik unangemessen. Die Forderungen auf Mindestanteile am gesellschaftlich verfügbaren Reichtum bewegen sich nämlich in den meisten Fällen nicht im Grenzbereich des nackten Über-

lebens. Oberhalb einer solchen Überlebensschwelle verliert der Begriff des „menschwürdigen Lebens“ jedoch eine allgemein geteilte Bedeutung. Jedenfalls beruhigen sich die Bonner EntscheidungsträgerInnen – und mit ihnen wohl die Mehrheit der WählerInnen – , daß niemand in der Bundesrepublik in „absoluter Armut“ leben muß, „relative Armut“ jedoch die Menschenwürde der davon Betroffenen nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus wird es in einer sich pluralisierenden Gesellschaft wie der Bundesrepublik kognitiv schwieriger, über die unterschiedlichsten Lebensformen und -entwürfe hinweg der Menschenwürde einen substantiellen Gehalt und allgemeine Verbindlichkeit zu geben.

#### 4. Die „soziale“ als „demokratische Frage“

In der Bundesrepublik wurde zwischen den Extremen einer marktförmigen Verteilung ungleicher Einkommen und einer (sozial-)staatlichen Gleichverteilung ein „Mittelweg“ beschritten. Dominieren kann allerdings in der differierenden Einkommensverteilung, was im Ideal einer leistungsgerechten Verteilung gerechtfertigt wurde. Wenn auch politisch immer noch einflußreich, kann dieses Ideal kaum mehr überzeugen, weil – wie gezeigt – spätestens mit der strukturell verfestigten Massenarbeitslosigkeit dieses Ideal zynisch wird. Dennoch bleibt die Möglichkeit bestehen, eine leistungsbezogene Verteilung über die ökonomische Funktionalität ungleicher Einkommen zu rechtfertigen: Unterschiedliche Einkommen, die unterschiedliche Beiträge zur Produktion des Volkseinkommens reflektieren, geben in kapitalistisch verfaßten Marktwirtschaften die notwendigen Anreize, um einzelwirtschaftliche Aktivitäten anzuregen und in die gewünschten Bereiche der Volkswirtschaft zu lenken.

Die bundesdeutschen Ausgleichssysteme wurden durch eine universale Ethik der Menschenwürde gerechtfertigt, die allerdings auch – so wurde gezeigt – auf schwachem Fundament steht. Dazu im Unterschied kann ein verwandtes, normativ aber weniger anspruchsvolles Ideal überzeugen, nämlich das Ideal vergleichbarer Lebenslagen. In einer zivilen Gesellschaft müssen sich die BürgerInnen als Mitglieder *einer* Gesellschaft erfahren und deshalb vergleichbare Lebenslagen einnehmen können. Sie haben sich nicht nur wechselseitig bestimmte Rechte, und

zwar ungeachtet ihres ökonomischen Status, einzuräumen, sondern auch deren materielle Voraussetzungen gemeinsam zu sichern. Zwar wird die Bemessungsgrundlage vergleichbarer Lebenslagen unter den Bedingungen zunehmender Individualisierung und Pluralisierung unsicher. Sie kann jedoch in der für demokratische Gesellschaften notwendigen Partizipation von BürgerInnen gefunden werden: Trotz der Vielfalt der Lebensformen sind Lebenslagen sozial dann vergleichbar, wenn sie den betreffenden Personen die gleichen Chancen einräumen, sich in den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu vertreten, die sie jeweils für sich als relevant erachten.

Daher soll im folgenden ein Konzept einer gerechten Verteilung vorgestellt werden, das auf „Arbeit“ und „Menschenwürde“ zugeschnittene Verteilung vierfach modifiziert:

- Das normative Ideal einer Gleichverteilung hat seinen Grund nicht in der „Menschenwürde“ von EinwohnerInnen, sondern in den politischen Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft, nämlich in den materiellen Voraussetzungen demokratischer Partizipation.
- Das normative Ideal ungleicher Einkommen hat seinen Grund nicht in der vermeintlichen „Leistungsgerechtigkeit“ marktvermittelter Einkommen, sondern in den ökonomischen Erfordernissen einer (kapitalistischen) Marktwirtschaft, nämlich in den monetären Leistungsanreizen.
- Die Rangordnung der Gleichverteilung und der differierenden Verteilung der Einkommen wird in umgekehrter Richtung bestimmt: Erst auf Grundlage allgemeiner Partizipation lassen sich Logik und Ausmaß einer differierenden Verteilung gesellschaftlich aushandeln, die im gemeinsamen Interesse aller Gesellschaftsmitglieder und damit allgemein zustimmungsfähig sind. Somit ist eine Gleichverteilung, die die materiellen Voraussetzungen allgemeiner Partizipation sichert, für demokratische Gesellschaften die *Grundverteilung*, auf der im gemeinsamen Interesse an einem möglichst hohen Sozialprodukt die marktformigen Verteilungsstrukturen so eingerichtet werden können, daß einzelwirtschaftliche Tätigkeiten zu ungleichen Einkommen führen.
- Die ungleiche Verteilung des volkswirtschaftlichen Reichtums läßt sich folglich mit der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Volkswirtschaft und den daraus für alle Marktparteien resultierenden Vorteilen

begründen. Damit wird die differierende Verteilung zweifach limitiert: Die Aufteilung des Volkseinkommens über ungleiche Einkommen muß *erstens* für ein ansonsten nicht erreichbares Leistungsniveau einer Volkswirtschaft sorgen, von dem *zweitens* alle EinwohnerInnen profitieren – und dabei insbesondere diejenigen, die in Folge der differierenden Verteilung relativ schlechter gestellt werden.

Die klassische „soziale Frage“ wird mit diesem Konzept gesellschaftlich eingeholt und auf die „demokratische Frage“ bezogen: Demokratische Gesellschaften brauchen als Bestands- und Entwicklungsvoraussetzung die Beteiligung ihrer BürgerInnen. Diese müssen sich nicht nur wechselseitig die gleichen Rechte gewähren, um an den jeweils für sie relevanten gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen teilnehmen zu können. Darüber hinaus müssen sie sich gemeinsam die materiellen Voraussetzungen sichern, auf deren Grundlage sie ihre Rechte auch wahrnehmen können. So ist einerseits eine gerechte Verteilung Voraussetzung demokratischer Partizipation, wie andererseits demokratische Entscheidungsprozesse Voraussetzung dafür sind, die Frage nach der gerechten Verteilung gesellschaftlich zu beantworten. Denn erst wenn sich alle BürgerInnen in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen selbst vertreten können, läßt sich beurteilen, inwiefern eine differierende Verteilung funktionsgerecht ist, sowie politisch aushandeln, welche Verteilungsstrukturen im Interesse aller sind. Die Berechtigung differierender Verteilung setzt demnach eine Mindestform der Teilhabe am gesellschaftlich verfügbaren Reichtum für alle BürgerInnen und damit eine grundlegende Gleichverteilung voraus. Mit dieser demokratisch orientierten Umformulierung des bundesdeutschen „Mittelwegs“ wird der Zwang zur privaten Existenzsicherung und damit zur Erwerbsarbeit zwar nicht aufgehoben, aber deutlich relativiert. Erst auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung aller BürgerInnen füreinander läßt sich dieser Zwang als ein legitimes Mittel der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen.

(a) Mit der funktionalen Begründung einer differierenden Verteilung werden Verteilung und Produktion als gleich ursprüngliche Sachverhalte behauptet. Die Ausgangsverteilung des Volkseinkommens entscheidet maßgeblich über die Produktionsstruktur und das Produktionsniveau, über die Höhe der einzelnen Einkommen und deren Struktur so-

wie über das gesamte Einkommensvolumen mit. Bedingten Verteilung und Produktion einander, dann kann die Verteilung nur dann als gerecht gelten, wenn die gesellschaftlich notwendigen Güter und Dienstleistungen unter den Bedingungen dieser Verteilung auch produziert werden (können). Andererseits kann aber auch die gesellschaftliche Organisation der Produktion überprüft werden, ob sie die Güter und Dienstleistungen bereitstellen kann, die unter der Maßgabe gerechter Verteilung als erforderlich erscheinen.

Gleich ursprünglich wie die Verteilung des arbeitsteilig produzierten *Reichtums* ist auch die Aufteilung der dazu notwendigen *Arbeit*. Solange es Vollbeschäftigung gab, war die Verteilung der Erwerbsarbeit nur insofern geregelt, als der freiwillige Austritt aus dem Arbeitsmarkt durch verteilungswirksame Diskriminierungen sanktioniert wurde. Dagegen wurde – unter Bedingungen relativ ähnlicher privater Lebensformen – die Haus- und insbesondere Kindererziehungsarbeit durch Dienstverpflichtung der Frauen entschieden. Durch die verfestigte Massenarbeitslosigkeit sowie die Individualisierung und Pluralisierung von Lebensformen wurden diese Regelungen der Arbeitsverteilung hinfällig. Inzwischen wurde *erstens* Arbeit selbst zu einem Verteilungsproblem und *zweitens* das doppelte Gesicht der Arbeit manifest. Die normativ zu beurteilende Verteilung betrifft demnach zwei unterschiedliche Sachverhalte, nämlich *erstens* die Verteilung des gesellschaftlichen *Reichtums* sowie *zweitens* die Verteilung der *Arbeit*, aus der dieses Vermögen stammt. Bei der Verteilung der gesellschaftlich notwendigen bzw. verfügbaren Arbeit ist wiederum sowohl die *Erwerbsarbeit* als auch die (zumindest zur Zeit weitgehend) unbezahlte „*Hausarbeit*“ zu berücksichtigen. In allen diesen Dimensionen muß ein „Mittelweg“ zwischen Gleich- und Ungleichverteilung ausbalanciert werden:

	gesellschaftlich verfügbarer <i>Reichtum</i>	gesellschaftlich notwendige <i>Arbeit</i>	
		Erwerbsarbeit	„Hausarbeit“
<i>Gleichheit</i> (egalitäre Verteilung)	Erfordernisse demokratischer Partizipation	Recht auf gleiche Anteile am Erwerbsarbeitsvolumen	Pflicht zu gleichen Anteilen an der Arbeit im eigenen Haushalt
<i>Ungleichheit</i> (differierende Verteilung)	Erfordernisse dynamischer (kapitalistischer) Marktwirtschaften	Resultat eigener Lebensplanung	

(b) Im Ideal der Leistungsgerechtigkeit hatte die sogenannte „Primärverteilung“ den normativen Vorrang vor der sozialstaatlichen „Umverteilung“. Diese normative Nachordnung von Sozialtransfers wird sofort unplausibel, wenn die auf gesellschaftlich regulierten Märkten gegebenen Voraussetzungen der Einkommensverteilung mitbedacht werden. Dann erscheint die Einkommensverteilung über den Markt und über Sozialtransfers als zwei gesellschaftliche Verteilungsstrukturen, die abweichende Funktionen der Verteilung unterschiedlich gut erfüllen können. Während die differierende Verteilung über Einkommen an den volkswirtschaftlich notwendigen Stellen vergleichsweise präzise monetäre Leistungsanreize setzen kann und damit für kapitalistische Marktwirtschaften funktional ist, lassen sich allein durch eine sozialstaatlich organisierte Verteilung über Sozialtransfers die materiellen Voraussetzungen dafür schaffen, daß alle EinwohnerInnen an den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen als BürgerInnen teilnehmen und sich so in den anstehenden Entscheidungen selbst vertreten können. In diesem Sinne ist die sozialstaatliche Verteilung für die demokratische Gesellschaft funktional.

Daß der bundesdeutsche Sozialstaat seine Finanzierungsgrundlage vor allem in den Einkommen abhängig Beschäftigter hat und in diesem Sinne „umverteilt“, ist eine mögliche Verknüpfung dieser beiden Verteilungsstrukturen, ergibt sich aber nicht notwendig aus ihrem Nebeneinander. Prinzipiell ist es auch vorstellbar, daß die sozialstaatlichen Sicherungssysteme einen eigenständigen Zugriff auf das jeweilige Volkseinkommen haben. Darüber hinaus ist es denkbar, die durch staatliche Sicherungssysteme vollzogene Verteilung – etwa in Form einer Grundversicherung – der marktvermittelten Verteilung über ungleiche Einkommen vorzulagern. Als sozialpolitische Antworten auf die strukturelle Massenarbeitslosigkeit gewinnen beide Denkmöglichkeiten zunehmend an Plausibilität: Durch einen eigenständigen Zugriff auf das Volkseinkommen könnte bei der Finanzierung der sozialstaatlichen Instrumente die Erwerbsarbeit deutlich entlastet werden, so aber die Nachfrage auf den Arbeitsmärkten gefördert werden. Dagegen würden durch eigenständige, also von Erwerbsarbeit abehende Sozialtransfers die Arbeitsmärkte angebotsseitig entlastet.

(c) Um die für eine demokratische Gesellschaft erforderlichen Bedingungen allgemeiner Partizipation sicherzustellen, ist eine gleichmäßigere Aufteilung des gesellschaftlichen Erwerbsarbeitsvolumens und eine „menschenwürdige“ Verteilung des verfügbaren Reichtums dringend geboten. Angesichts der auf den Arbeitsmärkten geöffneten Schere zwischen Angebot und Nachfrage sowie den in der Bundesrepublik auf hohem Wohlstandsniveau individualisierten Lebenslagen taugen jedoch die programmatischen Leitbegriffe „Arbeit“ und „Menschenwürde“ nicht, um die anstehende Umverteilung von Arbeit und Reichtum gesellschaftlich auszuhandeln. Im Gegenteil: Eine starre Ausrichtung der Verteilung auf Erwerbsarbeit würde notwendige Reformen vor allem bei den sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesystemen blockieren, während die normative Maßgabe menschenwürdigen Lebens die Erfordernisse allgemeiner Partizipation für die bundesdeutsche Wohlstandsgesellschaft verfehlt.

In der real-existierenden Bundesrepublik sind deswegen die Anliegen des programmatischen Begriffspaars „Arbeit“ und „Menschenwürde“ keineswegs schon realisiert: Weder ist die gesellschaftlich notwendige Arbeit symmetrisch verteilt, noch sind die Beschäftigten an den Pro-

duktionsentscheidungen und den -mitteln gleichberechtigt beteiligt, noch sind mehrheitlich die Bedingungen ihrer Arbeit zu ihrer Zufriedenheit gestaltet. Doch die Zukunft der Bundesrepublik als einer demokratischen Gesellschaft läßt sich mit diesen beiden Programmwörtern weder ausdenken noch gesellschaftlich aushandeln. Statt die EinwohnerInnen nur als arbeitende Menschen zu denken, die ihren Lebensunterhalt privat sichern, müssen sie dazu als BürgerInnen gedacht werden, die ihre gemeinsamen Angelegenheiten miteinander regeln. Dann erscheint auch ihre „soziale Frage“ zuvorderst als eine „demokratische Frage“, nämlich als die Herausforderung, sich wechselseitig die materiellen Bedingungen dafür zu sichern, daß sie an der gemeinsamen Regelung ihrer Angelegenheiten auch gleichberechtigt mitwirken können. Um sich dieser demokratischen Frage zu stellen, muß auch der Sozialkatholizismus seine programmatische Ausrichtung auf „Arbeit“ und „Menschenwürde“ zurücknehmen – ohne sich deswegen mit der asymmetrischen Aufteilung der Arbeit abfinden zu dürfen.

## Anmerkungen

- 1 Der Beitrag entstand im Rahmen eines im Nell-Breuning-Institut durchgeführten und von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Eine alte Frage neu gestellt: Verteilungsgerechtigkeit“ mit einer Laufzeit von November 1995 bis September 1996.

## Literaturangaben

- Galbraith, J.K. (1992); Die Herrschaft der Bankrotteure. Der wirtschaftliche Niedergang Amerikas, Hamburg.
- Hanesch, W. u.a. (1994); Armut in Deutschland. Der Armutsbericht des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Reinbek bei Hamburg.
- Hayek von, F.A. (1981); Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd. 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit, Landsberg am Lech.